

STELLUNGNAHME zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen  
Rechtsverkehrs mit den Gerichten  
BT-Drucksache 17/12634**

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen  
Rechtsverkehrs in der Justiz  
BT-Drucksache 17/11691**

Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15.04.2013

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und die elektronische Aktenführung zu fördern, wird ausdrücklich begrüßt. In einer zunehmend digitalisierten Welt muss sich die Justiz den Herausforderungen der Technik stellen und auch unter neuen modernen Rahmenbedingungen in der Lage sein, Ihren Auftrag, die Rechtsgewährung für Bürger, Behörden und Unternehmen sicherzustellen, zu erfüllen.

Die geltende Gesetzeslage ermöglicht in Teilen bereits die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs. In vielen Gerichtsbarkeiten und Ländern ist diese Öffnung bereits erfolgt. Die Gründe, die dazu führen, dass sich die elektronische Kommunikation bislang nicht nennenswert hat durchsetzen können, sind in den Gesetzentwürfen zutreffend benannt: Zu nennen sind insbesondere Beweisunsicherheiten und die hohen akzeptanzhindernden Hürden der qualifizierten elektronischen Signatur.

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung erscheinen vom Grundsatz durchaus geeignet, diese Hürden teilweise abzubauen und dem elektronischen Rechtsverkehr zum Durchbruch zu verhelfen.

Elektronischer Rechtsverkehr steht in einem engen tatsächlichen Zusammenhang mit der Frage elektronischer Aktenführung. Die Eröffnung und Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs sind nur dann sinnvoll, wenn sich auch bei der Arbeit in den Gerichten etwas ändert. Das Festhalten an tradierten Arbeitsweisen in Papierakten erscheint in hohem Maße unwirtschaftlich, wenn die Kommunikation mit den Prozessbeteiligten (nahezu) ausschließlich elektronisch erfolgt. Ebenso aber ist eine elektronische Aktenführung nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn ein weit überwiegender Teil der eingehenden Post in elektronischer Form das Gericht erreicht. Das Einscannen von Papier in großen Mengen wäre eine zusätzliche

Belastung, die die Justiz weder personell noch finanziell zu schultern imstande erscheint. Erreichen allerdings nennenswerte Anteile der eingehenden Post das Gericht in lesbarer elektronischer Form, so ist die Führung elektronischer Akten keine Utopie mehr. Die Verpflichtung professioneller Einreicher zur Nutzung der elektronischen Kommunikation (§ 130d ZPO RegE , § 14a FamFG RegE, pp.) wird daher ausdrücklich begrüßt. Nur durch eine solche Verpflichtung kann in absehbarer Zeit ein Nutzungsgrad erreicht werden, der die Investitionen, die für die Infrastruktur erforderlich sind, wirtschaftlich erscheinen lässt.

Mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) steht Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten eine hinreichend erprobte und in weiten Bereichen bereits etablierte Möglichkeit der Kommunikation zur Verfügung.

Um die Akzeptanz der Nutzer der elektronischen Kommunikation sowohl auf der Gerichtsseite als auch auf der „Kundenseite“ zu schaffen oder zu erhöhen, sollten die technischen Hürden einer solchen Kommunikation möglichst niedrig gehalten werden. Dies ist für die Anwälte durch die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach geschehen. Begrüßt wird ausdrücklich, dass bei Nutzung des Übermittlungsweges zwischen diesem Postfach und der gerichtlichen Poststelle auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet wird. Soweit ersichtlich gilt diese Herabsetzung der Nutzungshürden nicht für die Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden. Behörden sollte jedoch gleiches Vertrauen entgegengebracht werden wie der Rechtsanwaltschaft. Hier sollte im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

Wichtig bei der Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint jedoch nicht nur die Kundenseite, d.h. die Erweiterung von Möglichkeiten für Rechtsanwälte und Behörden, mit der Justiz zu kommunizieren. Geachtet werden sollte bei den Regelungen auch darauf, dass die Kommunikation von Gerichtsseite technisch einfach zu handhaben ist. § 130b ZPO bleibt durch den Gesetzentwurf unverändert. Dies bedeutet, dass zwar der Anwalt mit dem Gericht auf einem sicheren Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur kommunizieren kann, für das Gericht aber nach wie vor das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur gilt, auch wenn der gleiche sichere Übermittlungsweg genutzt wird. Hinter den Möglichkeiten der einfachen Zustellung mittels Telekopie nach § 317 Abs. 5 ZPO mit bildlicher Wiedergabe der eingescannten Unterschrift und des Siegels, die sich in der Praxis sehr bewährt hat, bleibt man so für elektronische Dokumente zurück und verkompliziert die elektronische Kommunikation unnötig.

Problematisch erscheint aus hiesiger Sicht die Vorschrift zur Übertragung von Papiereingängen in die elektronische Form. Vorgabe ist hier in verschiedenen Vorschriften die Sicherstellung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung. Eine absolute bildliche Übereinstimmung von Papierdokument und elektronischem Dokument ist weder möglich noch sinnvoll. Eine Klageschrift wird nicht dadurch

verfälscht, dass das elektronische Abbild aus technischen Gründen auf 99 % verkleinert wird, die Farbe im Briefkopf des Rechtsanwaltes nicht unverfälscht wiedergegeben wird oder im Rahmen des Scanvorgangs eine Verschmutzung auf der Seite beseitigt wird. In all diesen Fällen gibt es allerdings eine bildliche Abweichung, die für Streit sorgen kann. Es wird zwar nicht möglich sein, solche Streitigkeiten vollständig zu vermeiden – insofern macht die 6 Monatsfrist für Aufbewahrung und die Möglichkeit von Einwendungen durchaus Sinn - , der Gesetzestext sollte aber die Intention des Gesetzgebers deutlicher formulieren. Möglich wäre beispielsweise die Formulierung „Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen inhaltlich und im Wesentlichen bildlich übereinstimmt“.

Bei der Umstellung der Kommunikation von Papierdokumenten auf elektronische Dokumente und bei der damit zwangsläufig einhergehenden Umstellung von Papieraktenführung auf E-Akten ist ferner zu beachten, dass hierdurch massiv in die Arbeitswelt der im Gericht Beschäftigten eingegriffen wird. Bei allen Änderungen sollten nicht das technisch Machbare und die sicherste aller vorstellbaren Lösungen im Vordergrund stehen, sondern die für die Nutzer sinnvollste und angenehmste der zur Verfügung stehenden Varianten. Insbesondere für den Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter gilt, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht zur Disposition gestellt werden darf. Eine elektronische Kommunikation mit den Beteiligten und eine elektronische Aktenführung ist für Justizmitarbeiter und insbesondere die Richterinnen und Richter nur dann zumutbar, wenn sie mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ihre Arbeit nach Recht und Gesetz und in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit erledigen können. Insofern gilt es, die im Gesetz vorgesehenen ehrgeizigen aber nach hiesiger Einschätzung nicht unmöglichen Übergangszeiten bis zum Inkrafttreten der Regelungen in diesem Sinne zu nutzen.